GEMEINDE NETTERSHEIM
DER BÜRGERMEISTER
FB 2 - Gäb

Vorlage 98 /XII.L.	
Datum:	04.12.2025

ERWEITERUNG

An den

Gemeinderat	**Sitzungstag:**	16.12.2025

zur Beratung in **öffentlicher** Sitzung

Bezeichnung des Tagesordnungspunktes:

Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die interkommunale Zusammenarbeit im Bereich des Vergabewesens der Gemeinden Blankenheim, Kall und Nettersheim sowie der Stadt Schleiden zum 31. Dezember 2025
- **Auflösung des „Interkommunalen Vergabezentrums Südkreis Euskirchen" (IKVZ) -**

☐ Die Vorlage berührt nicht den Etat des lfd. Haushaltsjahres.

☐ Die Vorlage berührt den Etat auf der Ertrags- und/oder Einzahlungsseite.

☒ Die Vorlage berührt den Etat auf der Aufwands- und /oder Auszahlungsseite

☐ Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung.

☐ Mittel sollen über-/außerplanmäßig bereitgestellt werden

Deckungsvorschlag: Der entsprechende Minderaufwand ist bereits im Haushaltsentwurf 2026 berücksichtigt.

☐ Es entstehen Folgekosten – siehe anliegende Folgekostenberechnung.

Anlagen: ☒ Ja
☐ Nein

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die interkommunale Zusammenarbeit im Bereich des Vergabewesens der Gemeinden Blankenheim, Kall und Nettersheim sowie der Stadt Schleiden zum 31. Dezember 2025 in der beigefügten Fassung.

Begründung:

Das „Interkommunale Vergabezentrum Südkreis Euskirchen" (IKVZ) wurde zum 01.01.2025 zwischen den Gemeinden Blankenheim, Kall und Nettersheim sowie der Stadt Schleiden gegründet, damit die formellen elektronischen Vergabeverfahren für Bauleistungen, Dienstleistungen und Beschaffungen, welche strengen formalen und gesetzlichen Anforderungen unterliegen, rechtssicher durchgeführt werden können. Insbesondere im Hinblick auf den akuten Fachkräftemangel, konnte durch diese Kooperation und die Bündelung von Fachkompetenz eine wirtschaftlichere und qualitativ hochwertige Aufgabenwahrnehmung erfolgen.

Zum 1. Januar 2026 tritt eine Gesetzesänderung in Kraft, wonach die bisherigen landesrechtlichen Vorgaben zur Vergabe von Aufträgen aufgehoben werden und sich folglich für die Kommunen neue Rahmenbedingungen im Bereich des Vergabewesens ergeben.
Insbesondere der Wegfall der kommunalen Vergabegrundsätze sowie die Einführung des § 75a der Gemeindeordnung (GO) NRW wirkt sich erheblich auf die Vorgehensweise bei der Durchführung von Vergaben der Kommunen aus und verleiht diesen einen neuen „Gestaltungsspielraum".

Durch die Gesetzesänderung entfallen zukünftig die landesrechtlichen Vorgaben für Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte, so dass gemäß § 75a GO NRW die Gemeinde die Vergabe von öffentlichen Aufträgen „wirtschaftlich, effizient und sparsam unter Beachtung der Grundsätze von Gleichbehandlung und Transparenz" gestalten kann. Erst im Oberschwellenbereich gelten zukünftig die strengen formalen und gesetzlichen Vorgaben zu Vergabeverfahren.

In einem gemeinsamen Gespräch am 09.10.2025 der Verwaltungsvertreter-/innen aller beteiligten Kommunen des IKVZ wurde die neue Ausgangslage erörtert und die Vor- und Nachteile sowie die Voraussetzungen für eine Fortführung des IKVZ analysiert.
Nach eingehender Analyse sprechen sich die Beteiligten übereinstimmend für eine Auflösung des bestehenden IKVZ zum 31.12.2025 aus, damit die Kommunen diesen neuen Gestaltungspielraum individuell und eigenverantwortlich für sich umsetzen können und somit die Vorteile der neuen „gesetzlichen Freiheit" nutzen können.

Die in der Anlage 1 beigefügte Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die interkommunale Zusammenarbeit im Bereich des Vergabewesens der Gemeinden Blankenheim, Kall und Nettersheim sowie der Stadt Schleiden zum

31. Dezember 2025 wird nach Beschluss aller Gemeinde- bzw. Stadträte der Kommunalaufsicht des Kreises Euskirchen angezeigt.

gez. Crump

Bürgermeister